

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

feien; daß die Luftlöcher aus den Gräften nicht mehr in die Kirche münden dürfen; daß die Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit sterben, wenn sie unter dem Kirchenpflaster begraben werden sollen, vor ihrer Einschlagung in die Truhe mit ungelöschtem Kalk zu bedecken seien u. s. w. Das Hofdekret vom 5. Dezember 1783 besagte, daß an vielen Orten noch immer der Mißbrauch bestehe, daß die Verstorbenen neben ihren Aderwandten und nicht in der reihenmäßigen Ordnung auf den Gottesäckern begraben würden, wodurch es geschehe, daß öfters halbverweste Körper ausgegraben werden und dadurch der menschlichen Gesundheit schädliche Ausdünstungen sich verbreiten, weshalb

den Kreisämtern aufgetragen würde, in allen Orten ihrer Bezirke, wo dieser Mißbrauch noch herrsche, diesen abzu schaffen und über dessen künftige Unterbleibung zu wachen. Im Falle einer Widerseßlichkeit sei der Totengräber mit Arrest, der Pfarrer aber, der diesen Mißbrauch weiter gestatte, das erstemal mit 3, sodann mit

6 Reichsthalern Strafe zu belegen. Mit dem Hofdekrete vom 23. August 1784 wurde angeordnet, daß alle innerhalb der Ortschaften befindliche Friedhöfe zu schließen sind; daß beim Leichenbegängnisse kein Gepränge herrschen dürfe; daß die Leichen ohne Kleidungsstücke in Leinwandstücke einzunähen und, da die Särge ein Hindernis der Verwesung wären,

am Friedhofe aus denselben herauszunehmen, in das Grab zu legen, mit ungelöschtem Kalk zu bedecken und das Grab sogleich zu schließen sei. Diese die Bevölkerung in ihrem Gemüte tief beunruhigende Verordnung wurde jedoch im folgenden Jahre zurückgenommen, wogegen die Anordnungen bezüglich der Anlage der Friedhöfe bestehen blieben. Das Hofdekret vom 24. Jänner 1785 verfügte, daß die Ausgrabung der toten Körper aus gesperrten alten Friedhöfen vor Ablauf von mindestens 10 Jahren nicht stattfinden und auf solchen Friedhöfen vor dieser Zeit auch keine Häuser erbaut werden dürfen, die Plätze jedoch zu Gärten, Wiesen und Aekern benützt werden könnten. Die Friedhöfe bei den Filialkirchen



Kirche in Petersdorf.

Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.